

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Punkt der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

A

Der federführende Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 2 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden,
einschließlich der Computerprogramme;"

Ausgeliefert am 26. OKT. 1992

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie sind Computerprogramme urheberrechtlich als literarische Werke im Sinne der RBÜ zu schützen. Es mag zweifelhaft sein, ob die gegenwärtige Fassung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG, die die Programme der Datenverarbeitung zwar den Sprachwerken gleichbehandelt, sie aber nicht als solche ansieht, mit der Bestimmung der Richtlinie noch zu vereinbaren ist. Gleichwohl erscheint es weder angemessen noch erforderlich, die Computerprogramme ohne weiteres in eine Reihe mit den Schriftwerken und Reden zu setzen. Schriftwerke und Reden sind Beispiele für Sprachwerke im engeren Sinne. Dazu können Computerprogramme nicht gerechnet werden, weil sie nicht in der aus Worten und Sätzen bestehenden Sprache ausgedrückt werden, sondern in Kunstsprachen, die für die Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung entwickelt worden sind. Computerprogramme können nur als Sprachwerke im weiteren Sinne angesehen werden.

Um auszudrücken, daß bestimmte Arten von Werken einer Werkgattung im weiteren Sinne zuzurechnen sind, bedient sich § 2 Abs. 1 UrhG einer Konstruktion mit dem Wort "einschließlich" (vgl. Nummer 3, 4, 5, 6). Eine entsprechende Formulierung ist auch für Computerprogramme sachgerecht.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 69 c Nr. 3 Satz 1 und 2 UrhG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 69 c Nr. 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach den Worten "einschließlich der Vermietung" die Worte "zu Erwerbszwecken" einzufügen.
- b) In Satz 2 sind nach den Worten "mit Ausnahme des" die Worte "in Satz 1 bezeichneten" einzufügen.

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Die Begründung des Entwurfs (Seite 27 f.) spricht unter Bezug auf den 16. Erwägungsgrund der Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen davon, daß der öffentliche Verleih aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sei. Diese Herausnahme des öffentlichen, gemeinnützigen Verleihwesens geht aus dem vorgeschlagenen Wortlaut des § 69 c Nr. 3 nicht eindeutig hervor.

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen direkt im Gesetzestext klar, daß das öffentliche Verleihwesen vom Anwendungsbereich des § 69 c Nr. 3 UrhG ausgenommen ist, ohne daß erst im Wege der Auslegung auf die Erwägungsgründe der EG-Richtlinie zurückgegriffen werden müßte.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 69 e UrhG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in Artikel 1 Nr. 3 in § 69 e verwendeten Worte "Dekompilierung" und "Interoperabilität" durch allgemein verständliche Ausdrücke ersetzt werden können.

B

4. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuß für Kulturfragen und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.